



# Grundlegende Regeln der Bürgerräume Stuttgart West ab 12.01.2022

## Prämissen

Die grundlegenden Vorgaben durch die aktuell gültige Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind einzuhalten.

## Grundlegende Regeln (Stand: 12.01.2022):

1. Wer eine Veranstaltung nach §10 abhält, hat die Hygieneanforderungen der Corona Landes VO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 durchzuführen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der entsprechenden Corona-Regelungen eigenständig verantwortlich.
2. Für die Teilnahme an Veranstaltungen/Sportkursen gelten in der Alarmstufe II die 2G+ . Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen, deren Impfung oder Positiv-Nachweis älter als 3 Monate ist, einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Geboosterte Personen und solche, deren Auffrischungsimpfung und Genesung weniger als 3 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen.
3. Ausnahmen werden in §5 der CoronaVO des Landes geregelt.
4. Der Veranstalter muss gemäß § 6 + §6a digital die Nachweise aller TN/ Lehrer/ Trainer mit der CovPass Checker App und dem Personalausweis überprüfen und dies dokumentieren.
5. Höchsten 50% der maximal zugelassenen Personen in den Räumlichkeiten sind zugelassen §10,2 (3)
6. Es dürfen nur Veranstaltungen stattfinden, die in der aktuellen Corona Verordnung erlaubt sind.
7. Es gilt die Maskenpflicht auf allen Verkehrswegen im Gebäude, Toiletten sowie während der gesamten Veranstaltungen in den Räumlichkeiten auch auf dem Sitzplatz.
8. Für Personen ab 18 Jahren gilt die FFP2 Maskenpflicht.
9. Der Nutzer/ Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach § 8 der Corona Landesverordnung, die folgenden Daten beim Teilnehmer zu erheben und zu speichern:
  - a. Name und Vorname des Teilnehmers,
  - b. Vollständiger Impfnachweis, Genesenen Bescheinigung
  - c. Negative Antigen Testbescheinigung/ PCR Nachweis
  - d. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme.
  - e. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.
10. Veranstalter müssen ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept nach § 7 Corona Landesverordnung festlegen, dass die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.
11. Das Konzept muss der Veranstalter den zuständigen Behörden auf Verlangen und dem Vermieter vor der Nutzung vorzeigen. Daraus muss hervorgehen, wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann, wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet und wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können sowie wie Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt wird.
12. In den Räumlichkeiten ist auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung zu achten. Nach jeder Nutzung sollte nach Möglichkeit eine Stoßbelüftung durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die vorhandenen Belüftungs-systeme den aktuellen Anforderungen entsprechen und die Luft mindestens einmal pro Stunde vollständig erneuert wird.